

Parlamentssitzung 27. Mai 2013

Traktandum 3

1213 Postulat (SP, Köniz)

"Naturnaher Unterhalt der Böschungen von gemeindeeigenen Verkehrswegen"

Beantwortung und Abschreibung; Direktion Planung und Verkehr

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt, ein Unterhaltskonzept für die Böschungen von gemeindeeigenen Verkehrswegen zu erstellen. Dieses dient als Arbeitsinstrument für die zuständigen Unterhaltsequipen.

Begründung

Naturschutz im Siedlungsgebiet und entlang von Verkehrswegen findet oft im Kleinen statt. Bereits die Entwicklung von Säumen bedeutet eine Bereicherung. Böschungen entlang von Verkehrswegen sind daher ideale Vernetzungselemente in der intensiv genutzten Kulturlandschaft.

Der Unterhalt von grösseren gemeindeeigenen Flächen (z.B. Liebefeldpark) erfolgt unter Berücksichtigung ökologischer Anliegen. Die Böschungen entlang von gemeindeeigenen Verkehrswegen werden aber im Frühjahr im Sinne einer rationellen Bewirtschaftung fast immer gleichzeitig und flächig gemäht. Der nachhaltige Unterhalt von gemeindeeigenen Flächen hat sich aber auch an ökologischen Zielen zu orientieren. Weiter übt die Gemeinde eine Vorbildfunktion für viele private Grundeigentümer aus, welche ihre Flächen grundsätzlich naturnah zu unterhalten haben.

Böschungen von gemeindeeigenen Verkehrswegen sind daher aufgrund eines Unterhaltskonzepts so zu pflegen, dass sie ihre ökologische Funktion wahrnehmen können. Dazu gehören u.a. der Schutz seltener Arten, der abschnittsweise Schnitt und die Bekämpfung von invasiven Neophyten.

Es empfiehlt sich, das Unterhaltskonzept unter Bezug von Fachleuten und in Zusammenarbeit mit den Unterhaltsequipen der Gemeinde zu erarbeiten. Weiter sollte der Kontakt zu Institutionen gesucht werden, welche ebenfalls grosse Flächen bewirtschaften, u.a. die BLS und der Kanton (Bahnböschungen und Kantonsstrassen).

Eingereicht

20.08.2012

Unterschrieben von 14 Parlamentsmitgliedern

Mario Fedeli, Markus Willi, Martin Graber, Christian Roth, Hugo Staub, Christoph Salzmann, Stephie Staub-Muheim, Ruedi Lüthi, Anna Mäder, Anita Moser Herren, Liz Fischli-Giesser, Matthias Rickli, Jan Remund, Hansueli Pestalozzi

Antwort des Gemeinderates

I Formelles

Das Parlamentsbüro gewährte auf Antrag vom 9. Januar 2013 des Gemeinderates eine Fristerstreckung für Beantwortung des Postulates bis am 20. April 2013.

II Materielles

Als Grünflächen im oder am Strassenraum gelten in der Regel

- a. Böschungen,
- b. den Strassenraum strukturierende Grünrabbatten, Hecken oder Schotterflächen,
- c. der Strassenentwässerung dienende Versickerungsflächen,
- d. Standorte von Strassenbäumen,
- e. Restflächen zu angrenzenden Liegenschaften und
- f. Restflächen, welche dadurch entstehen, dass die mit Hartbelag versehenen Verkehrsflächen durch die Fahrgeometrie der Strassenfahrzeuge begrenzt werden und auf Strassenparzellen entsprechende Flächen entstehen lassen.

Grünflächen sind wichtige Elemente im Strassenraum. Sie helfen mit, den Strassenraum zu strukturieren, trennen und dienen daher auch der Verkehrssicherheit, fördern die Aufenthaltsqualität und hemmen die Ausbreitung von Emissionen aus dem Strassenverkehr wie Feinstaub, Abgase, Lärm und Abwasser in die weitere Umwelt. Als Brücke zwischen Natur und Strassenraum helfen Grünflächen zudem mit, die hart verbauten Verkehrsflächen in die Landschaft und das Strassenbild zu integrieren.

Der Gemeinderat teilt die Auffassung der Postulantinnen und Postulanten, dass Naturschutz oft im Kleinen stattfindet und entsprechend gefördert werden soll. Er gibt aber zu bedenken, dass

- a. Grünflächen im und am Strassenraum prioritär so zu unterhalten sind, dass Pflanzen jeglicher Art nicht in die Sichtweiten der Verkehrsteilnehmenden hineinwachsen und dadurch die Verkehrssicherheit einschränken und
- b. Begleitgrün entlang von Fusswegen so zu pflegen ist, dass die Wege gut überblickbar sind und so das subjektive Sicherheitsempfinden beim Begehen nicht beeinträchtigt wird.

Der Strassenunterhalt ist deshalb angehalten, Strassenränder, Bankette und Böschungen dann zu mähen und Sträucher, Hecken und Bäume so zu schneiden, wie es die Sicherheit erfordert. Auch vor der Ausführung von baulichen Unterhaltsmassnahmen an den öffentlichen Verkehrswegen muss in der Regel zuerst ein Rückschnitt auf den angrenzenden Grünflächen vorgenommen werden. Der Strassenunterhalt muss deshalb die Möglichkeit haben, die Mäh- und Schneidearbeiten bei Bedarf vornehmen zu können. Zudem ist der Strassenunterhalt durch das zur Verfügung stehende Team darauf angewiesen, die Pflege- und Unterhaltsmassnahmen beim Strassengrün über die ganze Vegetationsperiode ressourcengerecht planen zu können. Würde beispielsweise der Schnitzeitpunkt der Erstmahd analog der ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft festgelegt, entstünde im Sommer eine Arbeitsspitze, die durch das eigene Personal nicht mehr bewältigt werden könnte.

Die Mitarbeitenden des Strassenunterhaltes verfügen in der Regel nicht über die Kenntnisse und die Mittel, bei der Pflege und dem Unterhalt von Grünflächen auf die Bedürfnisse spezieller Pflanzen oder typischer standortheimischer Pflanzengesellschaften Rücksicht zu nehmen. Das Team des Strassenunterhaltes ist so dotiert, dass mit dem Personalbestand und dem zur Verfügung stehenden Maschinenpark der betriebliche und bauliche Unterhalt der öffentlichen Strassen, Wege und Plätze über das ganze Jahr ordentlich und nach den einschlägigen Normen erfolgen kann. Dazu gehören weder eine auf ökologischen Grundsätzen abgestützte Grünpflege noch die Neophytenbekämpfung.

Grünflächen in Strassennähe sind in der Regel keine ökologisch wertvollen Standorte. Sie sind oft isoliert, verfügen über künstlich aufgebaute Bodenstrukturen und sind stark den Emissionen des motorisierten Strassenverkehrs und des Winterdienstes ausgesetzt. Der Mehraufwand einer Grünpflege nach ökologischen Grundsätzen kann sich deshalb nur rechtfertigen, wenn die Flächen einen wesentlichen Beitrag an die Artenvielfalt und die ökologische Vernetzung leisten.

Die Pflege der im Eigentum der Gemeinde liegenden Grünflächen, Hecken und Bäume obliegt verschiedenen Abteilungen. Die Zuständigkeiten sind einerseits durch die Eigentumsverhältnisse gegeben. Andererseits gibt es zwischen der Abteilung Verkehr und Unterhalt und der Abteilung Umwelt und Landschaft eine Zuweisung derart, dass Strassengrün, insbesondere Bäume, Hecken und ökologisch wertvolle Grünflächen, im Auftrag der Abteilung Umwelt und Landschaft durch externe Gartenbaufirmen gepflegt werden, während die unmittelbar an den Strassenraum angrenzenden Grünflächen durch den Strassenunterhalt gemäht werden. In diesem Rahmen wurden die Grünflächen auf Strassenparzellen bereits aufgrund ihres Pflanzenbestandes, der ökologischen Vernetzung und ihrem Potenzial als ökologisch wertvolle Fläche beurteilt und der entsprechenden Pflege zugewiesen.

Bezüglich der in der Begründung des Vorstosses angesprochenen privaten Liegenschaften ist zu bedenken, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit entlang öffentlicher Strassen und Wege die Grundeigentümer verpflichtet sind, die Pflanzungen ungeachtet ihrer ökologischen Bedeutung zurückzuschneiden.

III Fazit

Der Unterhalt der Grünflächen entlang von Strassen und Wegen wird in erster Linie durch die Anforderungen der Verkehrssicherheit bestimmt. Die übrigen Grünflächen und Naturobjekte auf Strassenparzellen sind, soweit sie ökologisch wertvoll sind, der Abteilung Umwelt und Landschaft zur Pflege und Unterhalt zugewiesen, welche in den Pflegeaufträgen den naturnahen Unterhalt objektbezogen verankert hat.

Der Gemeinderat anerkennt die Wichtigkeit, der naturnahen Pflege von Grünflächen und Naturobjekten auf Strassenparzellen und beantragt in diesem Sinne, das Postulat erheblich zu erklären. Er erachtet den Prüfungsauftrag des Postulates, ein Unterhaltskonzept für die Böschungen von gemeindeeigenen Verkehrswegen zu erarbeiten, mit der vorstehenden Beantwortung als erfüllt und beantragt, den Vorstoss gleichzeitig abzuschreiben.

IV Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das Postulat wird erheblich erklärt.
2. Das Postulat wird abgeschrieben

Köniz, 17. April 2013

Der Gemeinderat